

I. Allgemeine Fragen

F: Was kostet es, Mitglied im BLLV zu sein nach Beendigung des Referendariats?

A: Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach dem Referendariat 0,5 % der A-Besoldung

F: Wird der Beitrag für den BLLV automatisch umgestellt, sobald man ins Ref. geht?

A: Nein, bitte ändern Sie Ihren Status im Mitgliederbereich des BLLV: <https://www.bllv.de/mitgliederbereich/>

F: Ab wann braucht man die Versicherungen? Exmatrikulation oder erster Arbeitstag?

A: Spätestens zu Beginn Ihres Referendariats sollten Sie die Versicherungen abgeschlossen haben.

F: Wie lange hat man Zeit, sich um die ganzen Versicherungen zu kümmern? Reicht das bis Ende Juli?

A: Generell gilt: je eher, desto besser. Beratungsintensivere Versicherungen, wie z.B. die private Krankenversicherung, benötigen teilweise eine längere Bearbeitungszeit. Außerdem können Ende Juli die Beratungstermine schon knapp werden.

II. Kostenlose Diensthaftpflicht- und Schulhausschlüsselversicherung und beitragsfreie Privathaftpflichtversicherung

F: Muss man für die Diensthaftpflicht- und Schulhausschlüsselversicherung noch einmal etwas abschließen oder reicht die Mitgliedschaft?

A: Bitte melden Sie sich auf der Homepage des BLLV-Wirtschaftsdiensts an: <https://www.bllv-wd.de/kostenlose-diensthaftpflicht-und-schulhausschluessel-versicherung>

F: Ist die Privathaftpflichtversicherung für drei volle Jahre oder drei Schuljahre?

A: (Fast) drei volle Jahre; z.B. wenn man im September 2024 mit dem Ref. beginnt, läuft die Haftpflicht vom 09.09.2024 bis 31.08.2027

F: Ich habe bereits ein Angebot vom BLLV-WD bekommen. Da ist der Anbieter die Nürnberger Versicherung.

A: Ja, das ist die Versicherungsgesellschaft, bei der die beitragsfreie Privathaftpflichtversicherung läuft. Wir haben für die Zeit danach aber auch andere Anbieter, wie z.B. die Bayerische.

F: Ist die Familie auch während der kostenlosen Zeit mitversichert?

A: Ja, es handelt sich auch bei der beitragsfreien Versicherung um eine Familienversicherung

F: Wie hoch ist der Beitrag nach den drei beitragsfreien Jahren?

A: Wenn Sie bei der Nürnberger Versicherung bleiben, dann kostet die Privathaftpflicht im Familientarif 63, 40 EUR im Jahr (Stand: 2024)

F: Kann man die Privathaftpflicht nach den drei Jahren problemlos kündigen?

A: Ja, das geht sehr unkompliziert. Sie können uns einfach eine Mail schreiben. Wir erinnern aber auch rechtzeitig vor Ablauf und erfragen, ob Sie die Versicherung weiterführen möchten.

F: Kann ich bereits vor Referendariatsbeginn die Privathaftpflichtversicherung abschließen, wenn ich nicht mehr bei meinen Eltern versichert bin?

A: Ja, Sie können die Versicherung auch vorher schon abschließen. Jeder angefangene Monat kostet 5 EUR. Wenn Sie die Versicherung lange vor Ref.beginn benötigen, muss man individuell beurteilen, was die beste Lösung für Sie ist.

F: Ist eine Drohne in der Haftpflicht versichert?

A: Ja, bei der Nürnberger sind Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor bis 5kg mitversichert.

III. Dienstunfähigkeitsversicherung und Privathaftpflichtversicherung bei der Bayerischen

F: Ist Pangaea Life ein zusätzlicher Baustein bei der Haftpflicht?

A: Im Rahmenvertrag für Mitglieder im BLLV entsteht kein Mehrbeitrag durch die Umstellung auf Pangaea Life. Der Baustein für den Klimaschutz ist daher kostenlos.

F: Was ist eine Teildienstunfähigkeit? Sollte diese bei Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung eingeschlossen werden?

A: Die Teildienstunfähigkeitsversicherung bedeutet, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen bis auf die Hälfte des normalen Arbeitspensums gekürzt wird. Damit einher geht auch eine entsprechende Kürzung der Besoldung.

Dieser Einkommensverlust kann über den Einschluss einer Teildienstunfähigkeit abgesichert werden. Wir empfehlen, diese Thematik innerhalb einer Beratung zu besprechen.

F: Kann man im Studium schon mit so etwas wie einer Dienstunfähigkeitsversicherung starten?

A: Es ist sinnvoll, die Dienstunfähigkeitsversicherung bereits im Studium abzuschließen. Der Beitrag ist aufgrund des niedrigeren Eintrittsalters geringer, gesundheitliche Erschwernisse wie z.B. Unfälle, Sportverletzungen oder Krankheiten, die in dieser Zeit entstehen können, führen nicht zu weiterführenden gesundheitlichen Prüfungen, bereits im Studium wäre ein fehlender Schutz existenzgefährdend.

F: Brauche ich zwingend eine Dienstunfähigkeitsversicherung?

A: Es ist dringend anzuraten. Denn sowohl als Arbeitnehmer als auch als Beamter gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der beamtenrechtlichen Versorgung eine Wartezeit von 5 Jahren.

F: Was ist mit meiner aktuellen BU, da ich bereits vorher einen anderen Berufsweg eingeschlagen hatte? Bin ich als Mitglied des BLLV bereits vor dem Ref. versorgt? Kann bzw. sollte ich meine BU kündigen?

A: Hier ist die Beratung des BLLV-Wirtschaftsdienstes zu empfehlen. Einige, wenige Berufsunfähigkeitsversicherungen beinhalten die Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Widerruf. Wir raten dringend zu einer Überprüfung, damit Sie richtig abgesichert ins Referendariat starten können

F: Wenn ich keine Dienstunfähigkeitsversicherung, sondern nur eine Berufsunfähigkeitsversicherung habe und nicht mehr arbeiten kann, bekomme ich dann keine finanzielle Absicherung? Bzw. wo genau liegt der Unterschied zwischen Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung?

A: Entscheidend bei der Dienstunfähigkeitsversicherung ist, dass diese ausschließlich aufgrund der Versetzungs- oder Entlassungsurkunde des Dienstherrn leistet und keine eigenen Untersuchungen beantragt. Fehlt die Klausel, kann der Versicherer eigene Untersuchungen fordern, die die Bearbeitung in die Länge ziehen und im schlechtesten Falle zu einem anderen Urteil kommen.

F: Das Geld, das man in die Dienstunfähigkeitsversicherung einzahlt bekommt man nicht zurück, wenn man nicht dienstunfähig wird, oder?

A: Bei der Dienstunfähigkeitsversicherung handelt es sich um eine Risikoversicherung. Ich zahle nur den Beitrag für das Risiko. Man kann aber eine Version mit Gewinnbeteiligung wählen und erhält dann am Ende der Laufzeit Beiträge zurück. Hierfür wäre ein etwas höherer Beitrag zu bezahlen. Am Markt werden „Beginnerpolicen“ angeboten, die die Risikoversicherung mit einer Altersversorgung oder einem Sparvertrag verbinden. Die Beiträge dort steigen nach dem Referendariat oft exorbitant an, so dass diese kaum mehr zu bezahlen sind. Sinnvoller ist dann die Wahl zweier einzelner Verträge. Also die Dienstunfähigkeitsversicherung und einen Altersvorsorgevertrag. Falls im Laufe der Zeit mal „Engpässe“ entstehen, kann ich einen Vertrag ruhen lassen ohne den Risikovertrag zu stoppen. (Mutterschutz, Elternzeit, Immobilienfinanzierung, Trennung u.a.)

F: Gibt es bei der Dienstunfähigkeitsversicherung Gesundheitsfragen?

A: Ja, es gibt Gesundheitsfragen bzw. eine Gesundheitsprüfung. Das ist wichtig und entspricht dem Kollektivgedanken. Wenn z.B. bestehende schwere Krankheiten mitversichert würden, was der Fall wäre, wenn der Versicherer keine Gesundheitsfragen stellen darf, müsste für diese schweren Krankheiten das Kollektiv aufkommen. Für den Einen gut, für das Kollektiv schlecht. Für Mitglieder mit bestimmten Vorerkrankungen gibt es Alternativlösungen.

IV. Private Krankenversicherung

F: Wie schaut es aus, wenn man auf die Öffnungsklausel der PKV angewiesen ist? Wie sieht es in diesem Fall mit den Beiträgen aus?

A: Wenn man auf die Öffnungsaktion angewiesen ist, sollte man sich ebenfalls verschiedene Angebote einholen. Denn die Öffnungsaktion bedeutet, dass der Krankenversicherer die versicherte Person aufnehmen muss und maximal 30 % Zuschlag erheben darf. Deshalb ist es von Vorteil, wenn der Grundtarif beim Versicherer einen niedrigen Beitrag hat. Ebenso sollte man die Tarifleistungen vergleichen.

F: Was sind denn z.B. Krankheiten wegen derer man Risikozuschläge zahlen müsste? Von psychischen Erkrankungen habe ich bereits gehört.

A: Alle Vorerkrankungen müssen geprüft werden, um eine Einschätzung durchzuführen. Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden, wann es zu einem Risikozuschlag kommt

F: Empfiehlt es sich grundsätzlich, etwas an der Versicherung zu ändern, wenn man bereits privat bei der Mutter mitversichert ist?

A: Man kann die Versicherung prüfen, ob diese zu Ihrer jetzigen Situation passt. Ein eventueller Wechsel kann sinnvoll sein. Da man ab dem Referendariat alleine versichert ist, muss man dies auf jeden Fall dementsprechend ändern.

F: Sollte ich in die PKV gehen, kann mein Kind bei meinem Mann weiterhin gesetzlich versichert bleiben?

A: Ja, aber eine genaue Prüfung empfiehlt sich

F: Ab welchem Alter lohnt sich die private KV nicht mehr? Bin 40 Jahre, 2 Kinder.

A: Die genaue Situation muss betrachtet werden. Jedoch empfiehlt es sich in sehr vielen Fällen, auch in höherem Alter und mit Kindern.

F: Wie findet eine Gesundheitsprüfung statt? Arzt oder Fragebogen?

A: Fragenkatalog, den Sie mit Ihrem Berater zusammen durchgehen sollten. Sie müssen nicht extra einen Arzt aufsuchen.

F: Wenn der Ehemann aus irgendwelchen Gründen wieder aus der PKV heraus möchte, ist dies einfach möglich? Kann es da zu Problemen kommen?

A: Hier muss die Situation betrachtet werden, ob sich der Ehemann im Angestelltenverhältnis befindet oder selbstständig ist.

F: Können die Kinder wieder aus der PKV in die GKV wechseln?

A: Sobald die Kinder selbst versichert werden müssen, ist dies natürlich möglich. Falls sich Ihre eigene Situation ändert, kann die ebenfalls der Fall sein.

F: Stimmt es, dass man seinen aktuellen Stand bei der gesetzlichen KK "einfrieren" kann, sodass kommende Leistungen/Untersuchungen etc. nicht in Risikoprofil eingerechnet werden?

A: Bei der gesetzlichen KK muss man nichts einfrieren lassen, da die GKV jede Person aufnehmen muss, egal in welchem Gesundheitszustand. Hierbei ist nur wichtig, ob man berechtigt ist, in die GKV einzutreten. Sie haben vielleicht von der Anwartschaftsversicherung gehört. Mit dieser können Sie Ihren aktuellen Gesundheitszustand "einfrieren".

F: Was ist eine Beitragsrückerstattung?

A: Beitragsrückerstattung ist eine erfolgsabhängige Rückzahlung von Beiträgen unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. wenn in einem Versicherungsjahr keine Rechnungen bei der PKV eingereicht werden.

F: Gibt es Fälle, in denen sich eine PKV nicht lohnt? Also bsp. bei chronischen Vorerkrankungen?

A: Bei beihilfeberechtigten Personen sehr selten. Jedoch muss jede Situation in sich geprüft werden.

F: Wie schnell ist ein Wechsel in die PKV möglich, da ja bisher nur ein Referendariat auf Probe stattfindet?

A: Der Wechsel in die PKV kann sehr schnell vollzogen werden. Innerhalb von wenigen Tagen.

F: Gibt es auch für die private Krankenkasse Zusatzversicherungen bzw. Ergänzungstarife? Wenn ich z.B. Mehrleistung bei der Zahnbehandlung oder Ähnliches haben will?

A: Ergänzungstarife wie in der GKV werden nicht benötigt, wenn man in die PKV wechselt. Diese können gekündigt werden. Über die PKV und die Beihilfe sind in der Regel Leistungen wie Zahnbehandlung etc. abgedeckt.

F: Gibt es Fälle, in denen die GKV erstattet, aber die PKV nicht?

A: Pauschale Aussage kann man hier nicht treffen. Jedoch werden in der PKV in der Regel mehr Leistungen erstattet als in der GKV.

F: Wenn man aktuell in ärztlicher Behandlung ist, schließt die PKV dann diese Krankheit aus?

A: Es kann bei aktuellen Behandlungen zu Ausschlüssen, Zuschlägen oder zur normalen Annahme führen. Je nachdem welche Behandlung derzeit durchgeführt wird. Dies muss individuell geprüft werden.

F: Ändert die Grundgehaltshöhe des Ehemanns die Beitragshöhe?

A: Wenn Sie in der PKV sind, ist die Gehaltshöhe des Ehemannes von keiner großen Bedeutung. Bei Ihrem Ehemann ändert sich die Höhe des Beitrags in der GKV, wenn mehr Gehalt verdient wird.

F: In welcher Höhe liegt die Beitragsrückerstattung, wenn ich ein Jahr keine Rechnungen einreiche?

A: Beitragsrückerstattungen sind bei jeder Versicherungsgesellschaft unterschiedlich und erfolgsabhängig.

F: Ist der Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung einfach möglich? Oder ist das sehr kompliziert?

A: In der Regel sehr einfach, wenn die Beratung und Abwicklung von Experten durchgeführt wird.

F: Ist es sinnvoll, wenn mein Mann eigentlich gesetzlich versichert ist, dass dieser auch in die privaten Versicherungen geht?

A: Ehepartner sind immer separat zu betrachten, wenn diese berufstätig sind. Es kann sinnvoll sein, dass er sich selbst auch privat versichert, wenn er dazu berechtigt ist.

F: Ist meine Ehefrau automatisch bei mir mitversichert wenn ich mich privat versichere?

A: Nein

V. Vermögenswirksame Leistungen und Dienstrecht & Besoldung

F: Wie kann man, wenn man einen Bausparvertrag hat, die vermögenswirksamen Leistungen geltend machen?

A: Hier muss man mit der Bausparkasse in Verbindung treten und ein Formular für den Arbeitgeber anfordern und bei der Bezügestelle einreichen.

F: Wo kann man die VWL beantragen?

A: Über den Personalbogen.

F: Wie ist das mit der beamtenrechtlichen Versorgung, wenn man zwischendrin Mutter werden sollte?

A: Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet wurde. Diese Dienstzeit rechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis. Dazu zählt auch der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sonstige Ausbildungszeiten zählen nicht als Dienstzeit in diesem Sinne. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden nur anteilig gerechnet. Zeiten des Mutterschutzes werden so gerechnet, wie man vor den Mutterschutzfristen gearbeitet hat (bzw. Vollzeit). Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubung wird mit „0“ angerechnet. Parallel dazu gibt es allerdings Kindererziehungszeiten für jedes Kind. Die Elterngeldleistung beträgt prozentual mind. 65% des entfallenden Nettoeinkommens, mind. 300 EUR und höchstens 1.800 EUR für mind. die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes. Nähere Infos finden Sie auf www.bllv.de.

F: Eine ganz allgemeine Frage: warum wird über eine private Krankenversicherung und Beihilfe informiert, wenn ich im Referendariat noch nicht verbeamtet bin? Ich dachte, das ist erst im Beamtenverhältnis möglich.

A: Im Referendariat sind Sie Beamtin auf Widerruf. Somit sind Sie beihilfeberechtigt und sollten sich zumindest für diese zwei Jahre in der Regel auch privat krankenversichern.

F: Was wäre, wenn man z.B. 3 Jahre Vollzeit an einer Schule als Beamter auf Lebenszeit ist und sich dann an eine Uni abordnen lässt um seinen Doktor zu machen? Kann man diese drei Jahre anrechnen lassen?

A: Ja. Jegliche Zeiten im Beamtenverhältnis werden hier angerechnet.

F: Was ist in der Rechtsschutzversicherung mit drin?

A: Als BLLV Mitglied sind Sie dienstrechtsschutzversichert. Der BLLV hat eine eigene Rechtsabteilung, die Sie im Streitfall beraten und vertreten kann.

F: Werden Sie sich - als BLLV - dafür einsetzen, dass in Bayern, wie u.a. z.B. in Hamburg, der Staat die Beihilfe optional zu einem 50% Zuschuss zur GKV anbieten wird?? (...für Familien mit eher kleinem Beamtengehalt sinnvoll, so wie ich denke)

A: Der BLLV und sein Dachverband der BBB sprechen sich gegen die Möglichkeit der Option der GKV aus. Durch die dauernde Öffnung der Privaten Krankenversicherung besteht für alle Beamte die Möglichkeit sich privat versichern zu lassen und damit die Vorteile aus PKV und Beihilfe zu nutzen. Weitere Infos auf der Homepage des BBB https://issuu.com/bbb-bayerischer-beamtenbund/docs/bbb-n_2017-1_web_oa_es.

F: Wann finden Kürzungen in der Beihilfe statt?

A: Grundsätzlich finden bei der Beihilfe keine Kürzungen statt. Es ist nur so geregelt, dass bei manchen Kosten ambulante ärztliche, zahnärztliche, kieferorthopädische und Heilpraktikerleistungen nicht vollständig zu 50 % übernommen werden. Dafür schließt man in der Regel sog. Beihilfeergänzungstarife ab.

F: Wo sehe ich, was durch die Beihilfe gekürzt wird? Wofür genau schließe ich einen Beihilfeergänzungstarif ab?

A: Sie könnten jetzt die Bayerische Beihilfeverordnung durcharbeiten <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBhV> oder sich auf die Beratung durch den BLLV-WD verlassen. In der Regel wird man den Zahnersatz, evtl. Brille oder Krankenhaustagegeld zusätzlich absichern.

F: Was bedeutet "berücksichtigungsfähiger" Ehepartner?

A: Siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBhV-3> - damit können Ehepartner und Kinder beihilfeberechtigt werden und somit auch in die private Krankenversicherung wechseln.